

VII D.

Acta 548 9/

Ra. 73

INSTRUCTION,

Wornach die Inspectores
des Herzogthums Magdeburg
ein jeder in seinem Dicecesi, die

LOCAL-VISI- TATION

anzustellen und zu verrichten haben.

71

item:

MONITA,

Welche von denen Inspectoribus
und Visitoribus,
Zu mehrerer Beförderung

Des heilsamen Sweets

Der

Allergnädigst angeordneten

LOCAL-VISI- TATION

des Herzogthums Magdeburg
fürnemlich zu beobachten sey.

Anno 1736.

Magdeburg, druckts Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
Hoff-Buchdrucker.



88

INSTRUCTION

der Beschaffung und Vertheilung
der Lebensmittel in diesem District

LOCAL-VISI-

TATION

der Beschaffung und Vertheilung
der Lebensmittel in diesem District

MONITA

der Beschaffung und Vertheilung
der Lebensmittel in diesem District

der Beschaffung und Vertheilung
der Lebensmittel in diesem District

der Beschaffung und Vertheilung
der Lebensmittel in diesem District

LOCAL-VISI-

TATION

der Beschaffung und Vertheilung
der Lebensmittel in diesem District

der Beschaffung und Vertheilung
der Lebensmittel in diesem District



INSTRUCTION,

Wornach die Inspectores des Herzogthums
Magdeburg, ein jeder in seinem Diöcesi,
die Local-Visitation anzustellen
und zu verrichten haben.

§. 1.

Soll die Local-Visitation
in allen Creyßen des Herzogthums Magdeburg, so bald möglich, ihren Anfang nehmen, und von allen Inspectoribus, künftighin, beständig damit continuiret werden, dergestalt, daß diejenige, so nur 10. biß 15. oder weniger, Diöcesanos, unter ihrer Inspection haben, alle Jahr, die, so 25. biß 30. haben, in 2. Jahren, die aber, so über 30. haben, in 3. Jahren dieselbe absolviren, und so dann von neuem wieder anfangen sollen.

§. 2.

Die zu solcher Visitation gewiedmete Zeit soll eigentlich seyn, von Ostern biß zur Erndte, es müssen aber Visitatores die Tage so eintheilen, daß eines theils, durch allzulange Abwesenheit, ihre eigene Gemeinden nicht negligiret und ihr Ambt verabsäumet, auch andern theils der Landmann an der nöthigen Feld-Arbeit nicht mit seinem mercklichen Schaden gehindert werde.

§. 3.

Den Tag Ihrer Ankunfft und vorzunehmenden Visitation, müssen sie denen Pastoribus visitandis in Zeiten notificiren, damit sie es ihren Patronis, wann sie abwesend, zu rechter Zeit zu wissen thun, und denen Gemeinden da-

X von



von Nachricht geben, auch die Filiale, Incorporirte, oder ad interim Zugelegte, auf den, zur Visitation angefesten Tag, um 6. Uhr des Morgens, in Matrem bescheiden können, wie denn solches zu thun, von denen Visitatoribus bey der Notification denen Predigern mitzugeben, auch beykommendes Project ihnen zu communiciren ist, damit an denen Orten, wo die General-Visitation noch nicht gewesen, nach solchem Modell sie die Güter und Einkommen der Kirchen, Pfarren, und Küstereyen designiren, und verzeichnen, auch solche Designation gegen derer Visitatorum Anfunfft in gute Ordnung bringen können.

§. 4.

Solte aber ein oder ander von denen Visitatoribus, vorkommenden Umständen nach, auch nöthig finden, diesen oder jenen Prediger, ohne vorhergegangene Notification, unvermuthet zu visitiren, ist ihm solches unbenommen.

§. 5.

Weil auch solche Local-Visitation ein heiliges, auf die Ehre Gottes und die Erbauung der Christlichen Kirche, abzielendes Werk ist, so will sich gebühren, daß nicht allein Visitatores für sich selbst, unter Anrufung Göttlichen Namens, um Weisheit und nöthigen Segen, sich dazu präpariren, sondern sie müssen es auch also einrichten, daß an jedem Ort dieselbe mit dem Gottesdienst angefangen, und solcher gestalt durchs Wort Gottes und andächtiges Gebet, alles geheiligt werde, und zum Preise des grossen Gottes ausschlagen möge.

§. 6.

Es müssen zu solchem Ende Visitatores einem jeglichem Pastori, etwan 3. Tage vor ihrer Anfunfft, einen gewissen

Bibli:

Biblischen Text zuschicken, darüber eine gründliche und erbauliche Predigt zu halten, und sollen solche Texte nicht aus denen ordentlichen Evangeliiis und Episteln, damit man nicht an denen Postillen hange, gewehlet, sondern andere bewehrte Sprüche darzu genommen werden.

§. 7.

Zu einem mahle können die Credenda, oder Glaubenssachen, ein andermahl die Facienda, oder Pflichten des Lebens, ferner die Fugienda, oder was Christen im Lauff ihres Christenthums zu vermeiden, dann die Patienda, und Speranda, was man bey Übung des Christenthums, in geistlichen und leiblichen zu leiden, und wessen man sich bey allem solchem Leiden zu getrösten habe, aus überzeigenden Sprüchen heiliger Schrift tractiret und ausgeführet werden. Und soll ein jeglicher Visitator, was für Texte er jedesmahl, und wem er sie zu erklären aufgegeben, sorgfältig notiren, und in seiner finita visitatione, an das Consistorium abzustattenden Relation, mit anführen.

§. 8.

Wann der Tag der Local-Visitation vorhanden, soll sich ein jeder Visitator bey Zeiten, und wenigstens des Morgens gegen 7. Uhr in loco visitationis einfinden, damit die Zeit, so viel möglich, gewonnen und zu dem intendirten Zweck angewendet werden könne, und soll alsdann jedes Orts mit dem öffentlichen Gottesdienst sogleich der Anfang gemacht, und nach Absingung eines Morgen- und eines andern auf den Text sich schickendes Liedes, die Predigt andächtig und erbaulich gehalten werden.

§. 9.

Nach vollendeter Predigt tritt der Pastor entweder vor den Altar, oder wie er es sonst gewohnet, mitten in die Kirche oder in die Gänge derselben, und sänget das Examen an: Und zwar exami-



11
examiniret er (1) die Predigt ohne Unterscheid, was Alte oder Junge daraus behalten. Und fraget er sonderlich die Alten und die etwas geübte Sinnen haben, ob sie auch den Verstand recht eingenommen, und wie sie das Gehörte zur Stärkung ihres Glaubens, Besserung ihres Lebens, oder Trost im Leiden und Sterben anwenden wollen. Nach geendigter Wiederholung der Predigt examiniret er (2) den kleinen Catechismus Lutheri, läßt etwan denselben durch ein oder ein paar Kinder generaliter nach allen 5. Haupt-Stücken aussagen, erwehlet aber nach Gutbefinden des Visitatoris, von solchen 5. Haupt-Stücken eins, und zwar dasjenige, so auf den Text sich am besten schickt, oder dem Visitatori sonst möglich zu seyn düncket, und examiniret solches gründlich. Damit die Kinder auf ein jedes Hauptstück sich fertig zu halten lernen, und den Pastori benennen werde, von voran, und nur das zu fragen, was den Kindern am besten bekant ist.

S. 10.

Findet der Visitator, daß der Pastor seine Predigt und Catechisation gründlich und erbaulich gehalten, und Junge und Alte in ihrem Christenthum gut unterrichtet, kan er nach geendigtem Examine seine Freude darüber in Gegenwart der Gemeinde öffentlich bezeigen, Gott in einem kurzen Gebet dafür danken, und daß er ferner allenthalben zum Pflanken und Begießen seinen milden Segen geben wolle, ihn andächtig anrufen. Sollte er aber die Predigt nicht gründlich und erbaulich und schlechte Erkänntniß beyder Gemeinde finden, hat er zwar des Predigers Person öffentlich zu menagiren, damit nicht durch publiques Verweisen derselbe bey der Gemeinde stinckend und sein Amt verächtlich werde; er muß ihm aber solches privatim mit Liebe und Ernst nachdrücklich verweisen, und durch seiner Seelen Heil, Vermöge seines Amts, ihn vermahnen und dahin anweisen, daß er künfftig mehrern Fleiß anwenden, oder
seine

seine Verantwortung dort vor dem allwissenden Gott und hier vor Sr. Königl. Majestät tragen solle. Der Gemeinde aber kan ein ernstlicher Verweiss gegeben, ihre Nachlässigkeit ihnen mit Nachdruck vorgestellet, und wie sie sich damit an Seel und Leib, hier und dort, den grössten Schaden thäten, vorgehalten, und dieselbe zu mehrerem Fleiss herrlich ermahnet werden.

§. 11.

Da es etwan an manchen Orten die Prediger nicht gewohnt, also mit der Gemeinde zu handeln, und mancher unerfahrer Prediger einen guten Methodum catechisandi selbst nicht weiß, könnte der Visitator selbst einen Versuch thun, Alte und Junge tentiren, und sowohl dem Prediger als der Gemeinde, die beste, deutlichste und einfältigste Art, wie man die Predigten repetiren müsse, in einem kurzen Examine zeigen, anbey auch Jung und Alt ermahnen, daß da es nicht genug sey, den Willen Gottes zu wissen, sondern das Thun vornemlich vom Herrn erfordert werde, einem jeglichen obliege, das, was er weiß, gehöret und gelernt hat, unter Anrufung um Göttliche Kraft, so viel ihm möglich, in die That zu bringen, damit die Seele durch wahre Buße und gottseliges Leben, von der Liebe der Welt und ihrer Lust, je mehr und mehr abgezogen, und durch den Glauben an Christum, aus Christo neu gebohren, eines geistlichen Lebens und des heiligen Geistes theilhaftig werden möge.

§. 12.

Es würde auch sehr nöthig seyn, wann der Visitator merken sollte, daß daran einiger Mangel wäre, der Gemeinde, insonderheit der Jugend, die H. Schrift, die aniesz um wenig Groschen kan angekauft werden, in die Hände zu bringen, und Pastori zu zeigen, (wie an vielen Orten löblich geschicht) wie er die Kinder zum Nachschlagen, der von Ihm in der Predigt und Catechismo allegirten Haupt-Sprüche, zu gewöhnyn habe.

S. 13.

Es soll auch ein jeder Visitator, was für Erklärung des Catechismi Lutheri jedes Orts, item was für Gesang-Bücher dort gebraucht werden, annotiren, damit künftig durch Einführung eines General-Catechismi und Lieder-Buchs, in dem ganzen Herzogthum Magdeburg, der Unordnung so bißhero eingerissen, daß fast ein jeder Dorff-Prediger ihm einen eigenen Catechisimum gemacht und bey seiner Gemeinde eingeführet, davon, wann die Jugend in das nächste Dorff dienen gehet, man nichts weiß, und also die Einfalt verwirret wird, in gleichen, daß allerley oftmahls verdächtige Gesang-Bücher introduciret worden, abgeholfen werden möge.

S. 14.

Auch kan der Visitator sich jedesmahl das Concept, oder wenigstens eine völlige Disposition, der gehaltenen Predigt, item die Concepte oder Dispositiones des ganzen Jahres zeigen lassen, damit nicht die Prediger an das bloße Postillen-Reiten, oder extemporisiren sich gewöhnen, und entweder stammern und stottern, oder was ihnen in den Mund kommt, ohne Erbauung der Gemeinde vortragen. Die gehaltene Visitations-Predigt, soll auch der Visitator von dem Pastore abfordern, damit er dieselbe, wanns verlangt wird, entweder mit seiner approbation oder Censur, dem Consistorio einschicken könne.

S. 15.

Wann solches alles in der Furcht des Herren geschehen, kan mit einem Gesange und Sprechung des Seegens, der öffentlichen Gottes-Dienst beschloffen werden, und würde nicht undienlich seyn, wann der Inspector nach dem Seegen vor den Altar träte, und eine kleine Vermahnung an das Volk, nach befundenen Umständen hielte, sodann mit einem andächtigen Gebeth vor die Erhaltung Göttlichen Worts und reinen
Ge.

142

Gebrauchs der heiligen Sacramenten, bis an das Ende der Welt, imgleichen, vor das lange Leben und eine gesegnete Regierung Seiner Königlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, alles endigte.

§. 16.

Hierauf sollen Weiber, Kinder und Gesinde dimittiret, die Haus-Wirthe von denen Gemeinden aber, nachdem es die Jahres-Zeit leidet, entweder in der Kirchen zu bleiben erinnert, oder auch in des Patroni Behausung, oder in der Pfarre sich einzufinden, beschieden werden.

§. 17.

Und soll alsdann der Visitator durch eine kleine Rede denen Anwesenden, die allergnädigste Intention Seiner Königlichen Majestät und die heilsame Absicht der Visitation weiter eröffnen, und sie fleißig ermahnen, daß sie doch ein so höchst-nöthiges Werk, und durch dasselbe die Ehre Gottes und ihr eignes zeitliches und ewiges Wohlfeyn, nach allen ihren Vermögen sollen befodern helfen, und wann sie einige Mängel und Mißbräuche in Kirchen-Sachen, einige Hindernungen im Christenthum angemercket, oder zu besserer Einrichtung des Gottes-Dienstes und zur Aufnahme Kirchen und Schulen, einige Vorschläge zu thun wüßten, sie solches ihm dem Visitatori offentlich, mit Hindansetzung aller menschlichen Neben-Vsichten anzeigen möchten.

§. 18.

Hiernächst soll der Pastor einen Abtritt zu nehmen vom Visitatore veranlasset und Patroni und Gemeinden, nach Anleitung der gedruckten Visitations-Fragen, sub no. 6. und 7. befragt und vernommen werden, wie sie mit ihrem Prediger und Seel-Sorger zu frieden, ob sie auch wider dessen Person, Beruf, Amt, Lehre oder Leben, etwas zu erinnern haben?

941

Ob auch der Gottes-Dienst ordentlich gehalten werde, und die Fröh. Predigten zu gewisser Stunde, wie es sich gebühret, ihren Anfang nehmen? Wobey der Visitator sie fleißig zu ermahnen hat, daß sie die pure lautere Wahrheit, als vor Gott aussagen, und mit Schaden und Gefahr ihrer Seelen, aus Furcht nichts verschweigen, aber auch aus Haß und Feindschafft ihrem Seel-Sorger, keine Unwahrheit und ungegründete Beschuldigungen aufbürden sollen.

§. 19.

Alles was Patroni und Gemeinden Guts von dem Prediger gesagt, oder böses wider ihn denunciiret haben, muß von Visitatore fleißig aufgezeichnet und protocolliret, auch der Prediger mit seiner Nothdurfft, wider die auf ihn gebrachte Beschuldigungen, gehöret werden.

§. 20.

Diejenige Prediger nun, so in der Predigt ihre Erudition und Geschicklichkeit und in der Catechesation ihren Fleiß und gute Art zu informiren gezeigt, auch von Patronen und Gemeinden, ein gutes Zeugniß eines gottseligen und exemplarischen Lebens und treulich geführten Amtes, erhalten, sollen durch Lob und Ruhm zu weiteren Fleiß angefrischet und aufgemuntert, auch zu weiterer Beförderung ihñen Hoffnung gemacht und zu solchem Ende ihre Nahmen fleißig verzeichnet und dem Consistorio eingesandt werden.

§. 21.

Findet der Visitator einige, die ihrem Amte wohl fürzustehen, nicht genugsame Studia und Capacität haben, soll er sie ernstlich und scharffvermahnen, daß sie ihren Studiis fleißig obliegen, und zu ihrem wichtigen Amt, sich besser habilitiren, oder gewärtigen sollen, daß wann bey künftiger Visitation sie nicht tüchtiger befunden werden, er solches dem Consistorio berichte, und scharffe Verordnung wider sie ergehe.

§. 22.

§. 22.

Die aber, so in ihrem Amte sich nachlässig und in ihrem Leben und Wandel sich nicht so bezeuget, wie es ihre Pflicht und die Wichtigkeit ihres heiligen Amtes erfordert, soll er scharff bestrafen und ihnen nachdrücklich vorstellen, wie schwere Verantwortung sie wegen übler Führung ihres Amtes, gegen dem allwissenden Gott, zu thun haben, und wie schwere Klagen diejenigen, so durch ihre Nachlässigkeit ewig verlohren gangen, oder durch ihr gottloses Leben und böses Exempel geärgert und verführet worden, an jenem grossen Gerichts-Tage wider sie führen werden. Er soll auch, wann solche Vermahn- und Bestrafungen nicht fruchten wollen, sie dem Consistorio zu fernerer Verordnung anzeigen.

§. 23.

Solten einige gefunden werden, die grober und solcher Excessen von Patronis oder Gemeinden beschuldiget und einiger massen überführet würden, welche die Cangel weiter zu betreten, sie unwürdig machten, soll der Visitator solche dem Consistorio so fort denunciiren, damit die Suspension wider sie verhänget und weitere Untersuchung verordnet werden könne.

§. 24.

Wobey aber Visitatores ernstlich ermahnet werden, nichts aus Passion und Affecten, aus Haß und Neid oder Feindschaft vorzunehmen, sondern überall nach Gewissen und so zu verfahren, wie sie vor dem Richter aller Welt und ihrem Landes-Herrn es zu justificiren sich getrauen.

§. 25.

Es sollen hierauff Patroni, Pastor und die Gemeinden, auch wegen des Küsters und Schulmeisters befragt werden, ob sie auch zu ihrem Amt tüchtig, in der Information der Jugend fleißig und im Leben und Wandel unsträflich seyn.

§. 26.

Die Tüchtige und fleißige sollen gelobet und zu weitem Fleiß ange-



angefrischet, die Unfleißige und Liederliche aber größern Fleiß anzuwenden und ihr Leben zu bessern ernstlich ermahnet, auch mit der Remotion bedräuet, die ganz Untüchtige aber mit Vorwissen des Consistorii ihres Dienstes erlassen, und Tüchtige an ihre Stelle genommen werden.

§. 27.

Der Visitator hat auch den Pastorem dahin anzuzuwiesen, daß er die Schule fleißig und wenigstens einmahl die Woche besuche, und auf des Schulmeisters Conduite, Fleiß und Methode ein wachsamcs Auge habe.

§. 28.

Hiernechst soll der Pastor über die Visitations-Fragen sub. N. XI. vernommen werden, ob über seine Zuhörer, was ihr Leben und Wandel betrifft, er einige gegründete Klagen und Beschwerden zu führen habe? Insonderheit muß er auf sein Gewißen befragt werden, ob auch über die Königl. Edicta wegen Heiligung des Sabbathtages von der Gerichts-Obrigkeit fleißig gehalten, Sonn- und Fest-Tage nach Inhalts derselben gesehret, und nicht mit Arbeit oder Fressen und Sauffen und liederlichem Leben entheiligt worden? Ingleichen ob Haß, Feindschaft, Unversöhnlichkeit oder ruchloses Leben unter der Gemeinde regiere? Und was sonst in denen oberwehnten Fragen enthalten ist.

§. 29.

Werden einige Verbrecher vom Pastore angezeigt, muß der Visitator sie in Gegenwart der Gemeinde scharff vornehmen, und ernstlich zur Besserung vermahnen, auch ihren Nahmen verzeichnen, damit er bey künftiger Visitation nachfragen könne, ob auch würckliche Besserung erfolget sey: Wird alsdann keine Besserung verspüret, muß Visitator die Gerichts-Obrigkeit zu Hülffe nehmen, und um eines solchen ruchlosen Sünders nachdrückliche Bestrafung bey ihnen anhalten, wann auch dieses nicht verfangen will, muß Visitator es an das Consistorium berichten.

30. Solte

§. 30.

Solte auch die Gerichts-Drigkeit selbst den Sabbathentheiligen, oder die Entheiliger desselben und andere ruchlose Sünder zu bestraffen nachlässig, und des Visitatoris deshalb gethane Erinnerungen fruchtlos seyn, soll ers gleichfals dem Consistorio denunciiren.

§. 31.

Wann dieses alles unter Göttlichen Seegen verrichtet worden, soll an denen Orten, wo die General-Visitation noch nicht gewesen, die Designation der Güter und Einkommen, von der Kirche, Pfarr- und Küsterey, welche nach dem Project dessen §. 3. gedacht worden, einzurichten ist, von dem Visitatore verlesen und mit denen Patronen, Prediger und Gemeinden Punct bey Punct durchgegangen werden.

§. 32.

Seynd Patroni, Pastor und Gemeinden in allen Stücken einig, dann muß solche Designation von ihnen sämtlich, auch von Visitatore, unterschrieben und dem Consistorio eingesandt werden.

§. 33.

Seynd sie einiger Puncte halben streitig, muß Visitator die Güte tentiren, und wann solche statt findet, den Punct, so, wie er unter den Interessenten verglichen worden, der Designation inseriren, und dieselbe alsdann gleichfalls von allen unterschreiben lassen, und einsenden.

§. 34.

Will die Güte nicht statt finden, muß der Visitator hier, wie überall bey der Visitation, sich aller rechtlichen Decision gänglich enthalten, und die Puncte, darinn man einig, von allen Theilen unterschreiben lassen, die streitige Puncte aber, hernach beyfügen, und zu des Consistorii oder der General-Visitation rechtlichen Entscheidung ausstellen.

§. 35. Es

§. 35.

Es soll auch der Vifitator die Kirchen- und Hospital-Rechnungen, wann er nicht selbst bey der Abnahme gewesen, sich vorzeigen lassen, Einnahme und Ausgabe fleißig examiniren, und insonderheit dahin sehen, daß denen Kirchen von ihren Gütern und Einkommen nichts entzogen, ihnen keine unnöthige Kosten gemachet, die Administration ordentlich geführt, die Rechnungen richtig abgenommen, die Kirchen-Ländereyen plus licitanti ausgethan und die Capitalia wo möglich, sicher be-
leget werden mögen.

§. 36.

Die Kirch-Pfarr- und Schul-Gebäude sollen, wann deshalb geklagt wird, auch besichtigt und denen Patronis und Gemeinden, befundenen Umständen nach, der Bau oder die Reparation injungiret werden.

§. 37.

Wann die Vifitation geendiget, muß ein jeder Vifitator an das Consistorium referiren, und wann er einige gute Vorschläge hat, wie die Ehre Gottes und die Übung der Gottseligkeit besser könnte befodert, der Gottesdienst ordentlicher eingerichtet, und die Unterweisung der Jugend mehr facilitiret werden, hat er selbige dem Consistorio zu eröffnen, sonst aber mit impracticablen und nicht gnugsam überlegten Vorschlägen, dasselbe nicht zu behelligen. Gegeben Magdeburg, den
27. Junii 1715.

**Königliche Preussische zur Regierung und
Consistorio allhier verordnete
Präsident, und Rätthe.**

Mont-

195

MONITA.

Welche von jeden Inspectoribus, und
Visitatoribus, zu mehrer Beforderung des heylsamen
Zwecks der Kirchen-Local-Visitation, fürnehmlich zu beobach-
ten seyn.

I.

Das Christi Erinnerung, Matth. XXIII, 23.
Luc. XI, 42. Dieß solt ihr thun, und jenes nicht lassen!
allenthalben die Haupt-Regul sey: damit, was zur ei-
gentlichen Seelsorge das nothwendigste ist, am meisten attendiret
werde.

II.

Die Visitations-Acta sind nicht ehender einzuschicken, bis solche
von einem jeglichen Orte nach allen gehörigen Stücken complet
seyn; solten inzwischen post adhibitam admonitionem einige Pre-
diger sich nicht gebührend einsünden, wäre davon ans Königl. Consistoriam
zu berichten.

III.

Wobey periculum in morâ befunden wird, das hat der Inspe-
ctor zu schleuniger remediring zu denunciiren, obgleich die Visi-
tations-Acta noch nicht eingesandt werden können.

IV.

Die an einem jeden Orte, und aus der Beantwortung der
Fragen, observirte Mängel soll der Inspector schriftlich zusam-
men fassen und beylegen; die Acta paginiren, und also auf pagi-
nam in Actis sich beziehen, und zugleich gegründete und practi-
cable Vorschläge thun, nachdem er, wo es nöthig, mit dem Pastro-
re und andern des Orts, darüber wird conferiret haben.

V.

Zu solchem Ende ist nothwendig, daß, was am Ende der Fragen
erfordert ist, von jeden Pastoribus in acht genommen, und die schrift-
liche Beantwortung der Fragen ante Visitationem an den Inspe-
ctorem übergeben werde; welche dieser alsdenn genau durchgehet,
und über das, so etwa bedenklich, theils den Prediger, theils an-
dere von der Gemeine, umständlich vernimmt, und solche Nach-
richten aufzeichnet; damit man bey dem Consistorio desto besser,
vermittelst gungamer relation und Erkundigung, die remediring
einrichten könne.

VI.

Und hat der Visitor, bey Erforderung der schriftlichen Be-
antwortung, Erinnerung zu thun, sich darunter nicht zu übereilen,
wie von manchen ist geschehen; sondern, ein jedes mit Anrufung
Gottes und gungamer Prüfung des Gewissens, in gehöriger
Untertänigkeit, Christ- und Priesterlicher Bescheidenheit, auch
mit langsamer deutlicher Feder zu beantworten.

3

VII. Mit-

Within die Prediger dahin anzuhalten, daß sie alles, so in Schrif-
ten zu lieffern ist, auch die gehaltenere Vistations-Predigt, in folio
schreiben, oder abschreiben lassen; und zwar nicht enge, sondern mit
räumlichen und deutlichen Zeilen: auch die Disposition der Predigt
gehörigen Orts in margine beysetzen. Hiewider ist keine Entschul-
digung anzunehmen, vielmehr soll der Inspector zugleich die in vo-
rigen Jahren gehaltene Predigten perlustriren, und sowol von die-
sen, als von der besondern angehörten Predigt sein iudicium bey
den Actis einschicken.

VIII.

Insonderheit mit Fleiß zu forschen, ob die Priester sich genug um
die Carechumenos bekümmern, daß selbige zur Prüfung ihrer
selbst recht angeführet, und ob zu dem Behuf mit dem Schul- und
Catechisations-Wesen nach der a. 1716. in 4to gedruckten Ver-
besserung procediret werde: darneben auf die Tüchtigkeit, der
Kirch- und Schul-Diener sorgfältig zu sehen, und davon angele-
gentlich zu berichten.

IX.

Damit aber die Zuhörer zu selbst eigener Lesung des Göttlichen
Worts desto füglichlicher sich bringen lassen, ist mit den Magistrati-
bus, Patronis und Gemeinen zu handeln, daß aus den Kirchen-Kas-
ten einige Thaler vorgeschossen, und Bibeln angeschaffet, und
selche denen Eingepfarrten offeriret werden.

X.

Da übrigens nicht genug zu beklagen, wie sehr die Hirten, und
andere, so des Viehes warten, auch so gar von der Anbringung der
Predigten und Catechismus-Lehren sich entfernen; welches zu ge-
statten, für Gott unverantwortlich ist; So müssen die Inspecto-
res mit den Pactoribus darunter ihre Sorge desto mehr conjungi-
ren bey den Gemeinen gewissenhafte Vorstellung thun, und al-
senthalben sich erkundigen, wie, nach unterschiedlicher Bewandniß
der Dörter, dawider gute Ordnung zu finden seyn möchte, und
desfalls nachdrückliche Hülffe der Obrigkeit imploriren.

XI.

Weil viel Klagen entstehen, wo noch kein Wittwen-Fiscus an-
gerichtet ist; so ist stets mit zu referiren, wie weit es bey jeder In-
spection damit gekommen sey.

XII.

Auch ist nicht zu vergessen, sondern bey jeder Gemeinde wohl
nachzusehen, wie die Kirchen-Bücher und Registraturen befunden
werden; und ob der Kinder Geburtsh- und Tauf-Tag, samt dem
Gebattern, imgleichen der Tag des Todes und der Begräbniß,
das Alter der Verstorbenen, die Zeit der Copulation, und die Na-
men derer, so jedesmahl zur Beicht und Communion gangen, in
gewissen Büchern ordentlich und beständig verzeichnet seyn.

GOTT lasse alles zur Besserung gereichen um Chri-
sti Willen.

Kg 4227

2°

(1)



TA-FZ

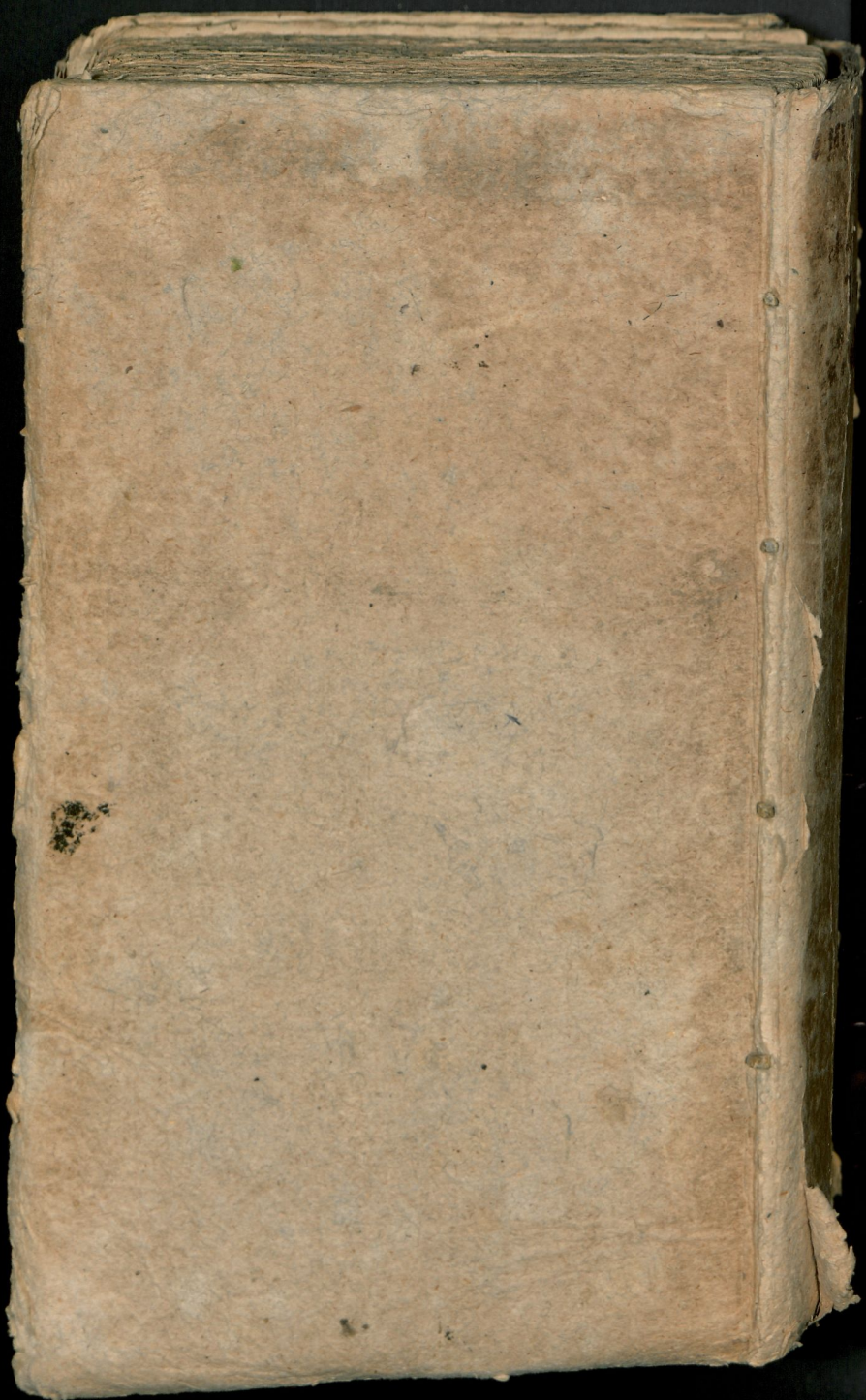
Nr 93 = Handdrucken

Retro U

DA

Ver





INSTRUCTION,

Wornach die Inspectores
des Herzogthums Magdeburg
ein jeder in seinem Dicoefi, die

LOCAL-VISI- TATION

und zu verrichten haben.
item:

ONITA,

in denen Inspectoribus
und Visitatoribus,
in ihrer Beförderung

Nicolaus Sweets

Der

höchlichst angeordneten

LOCAL-VISI-

TATION

des Herzogthums Magdeburg

öffentlich zu beobachten sey.

Anno 1736.

Nicolaus Günther, Königl. Preuß. privil.
Buchdrucker.

71

